

# Selbstverwaltungseinrichtungen in Finnland

von *Tore Modeen*

## I. GRUNDRECHTSBESTIMMUNGEN

### 1. Der Begriff der Selbstverwaltung in der finnischen Stattsverfassung, der Regierungsform

Der Begriff »Selbstverwaltung« (finnisch: »itsehallinto«, schwedisch: »självstyrelse«) kommt im finnischen Grundgesetz (Regierungsform von 1919) in zwei Zusammenhängen vor. In § 51.2. wird bestimmt, daß sich die Verwaltung der Gemeinden auf die Selbstverwaltung der Bürger gründen sollt und daß eine solche Selbstverwaltung auch auf größere Verwaltungsgebiete als auf Gemeinden Anwendung finden kann. In diesem Fall handelt es sich um Körperschaften, deren Organe von den Bürgern und aus ihren Reihen gewählt worden sind. Dazu kommt, daß der Gesetzgeber diesen Körperschaften beträchtliche öffentliche Aufgaben anvertraut hat. Ein gewisses Maß an Selbständigkeit gehört desgleichen zum Begriff der Selbstverwaltung, d. h. eine solche Körperschaft darf nicht unter Vormundschaft des Staates wirken, sondern soll einen eigenen Wirkungskreis haben, in dem sie auf eigene Verantwortung und mit eigenen Mitteln tätig ist.

Eine zweite Bestimmung in der Regierungsform, die das Wort »Selbstverwaltung« benutzt, betrifft die Staatsuniversität Helsinki-Helsingfors. Im Jahre 1919 wurde die Universität als eine Anstalt verwaltet, wo aber, um die Freiheit der Wissenschaft und des Unterrichts, zu sichern, den ordentlichen Professoren das Entscheidungsrecht auch in Verwaltungssachen gegeben wurde. Heute, wird die Universität von ihrem Rektor zusammen mit mit solchen Gremien verwaltet, wo die »Mitglieder« der Universität vertreten sind (außer den Professoren auch den jüngeren Lehrern, den Verwaltungsbeamten und den Studenten), trifft der Ausdruck »Selbstverwaltung« noch besser zu als wenn zur Zeit der Anstaltsverfassung mit körperschaftlichen Kennzeichen.

### 2. Öffentliche Anstalten mit Rechtspersönlichkeit

Nicht in der Regierungsform sondern in der Reichstagsordnung (die auch als Grundgesetz betrachtet wird) gibt es Bestimmungen über zwei wichtige

öffentliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Beamten in öffentlichem Dienstverhältnis: der Staatsbank (»Suomen Pankki – Finlands Bank) und die Sozialversicherungsanstalt (»Kansaneläkelaitos – Folkpensionsanstalten«), deren wichtigsten Gremien vom Reichstag gewählt sind. Obwohl hier eine Art Selbstverwaltung oder wenigstens Selbständigkeit gegenüber der Regierungsmacht besteht, wird aber dieser Begriff nicht in dieser Zusammenhang benutzt.

## II. DIE SELBSTVERWALTUNG DER GEMEINDEN

### 1. Die kommunalen Aufgaben

Das wichtigste Beispiel von Selbstverwaltung ist aber diejenige der Gemeinden. In Finnland wirken die Gemeinden (finnisch »kunta«, schwedisch »kommun«) (etwa 450 an der Zahl) mit weitreichenden Befugnissen. Der Gesetzgeber hat die meisten lokalen Verwaltungsaufgaben den Gemeinden anvertraut, während sich der Staat selbst nur in geringem Maße mit Lokalverwaltung beschäftigt (staatlich verwaltet werden z. B. die Besteuerung, die staatlichen Wahlen, die Verwaltung der Hauptverkehrsstraßen. Die staatliche, aber mit eigener Rechtspersönlichkeit wirkende Sozialversicherungsanstalt sorgt auch auf der lokalen Ebene für die Sozial- und Krankenversicherung und die Unterstützung der Arbeitslosen).

Die einschlägige Bestimmung § 51.2 der Regierungsform lautet in deutscher Übersetzung »Die Verwaltung der Gemeinden soll sich nach Maßgabe der diesbezüglichen besonderen Ge-

setze auf die Selbstverwaltung der Bürger gründen» (erster Satz). Im Gemeindegesetz (17.3.1995) wird wiederholt, daß die Gemeinde für ihre Aufgaben zu sorgen habe.

#### *Die Aufgaben der Kommunen*

Diese Aufgaben sind entweder solche, die die Gemeinde auf Grund ihrer Selbstverwaltung selbst angenommen hat (freiwillige Aufgaben) oder für die sie im Sondergesetz geregelt sind. Für die Sonderaufgaben müssen die Gemeinden meist pflichtgemäß sorgen.

Wenn unter im Gesetz geregelten Bedingungen ein Recht zu staatlichen Zuschüssen den Gemeinden bestimmt ist (z.B. die nicht obligatorischen Anstalten für Erwachsenenbildung, muß die Gemeinde diese Bestimmungen anwenden, wenn sie Zuschüsse erhalten möchte.

Nur durch die Gesetzgebung ist der Staat berechtigt, den Gemeinden Pflichtaufgaben aufzuerlegen. Der Verordnungsweg darf nur für nähere Bestimmungen über die Auslegung und Vollstreckung eines solchen Gesetzes benutzt werden.

Die verschiedenen Pflichtaufgaben der Gemeinden werden in Sondergesetzen geregelt. Es handelt sich um Sachen wie die Schulverwaltung, die Sozialfürsorge und die Gesundheitspflege, die Bauleitplanung und Bauüberwachung, die Bildungsarbeit und die Freizeittätigkeit. Die Sondergesetze enthalten Bestimmungen über die kommunale Handhabung der betreffenden Aufgaben, über die Rechte und Pflichten der betroffenen Bürger und über ihren Rechtsschutz.

Man spricht in diesen Fällen in Finnland nicht von einem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden, sondern von einer sondergeregeltten Zuständigkeit. Die Verwaltung wird stets als kommunal betrachtet, auch wenn sie nicht nur per Gemeindegesetz, sondern dazu auch per Sondergesetz bestimmt wird. Die Gemeinden sind auch für diese Aufgaben verantwortlich: sie werden von gewählten Amtsinhabern ausgeübt, und die Gemeinden tragen die Kosten, obwohl die Gemeinden regelmäßig vom Staat für den sondergeregeltten Bereich Zuschüsse erhalten. Die Zuschüsse sind nicht mehr von den faktischen Ausgaben anhängig, sondern werden pauschal berechnet.

In vielen Fällen wird indes bestimmt, daß die Gemeinde einen Ausschuß benötigt für die Bearbeitung einer sondergeregeltten Aufgabe. Die Beamten dieses Bereichs sind somit diesem Ausschuß untergeordnet. Aber der Gemeinderat

und besonders der Gemeindevorstand überwachen den Ausschuß und die ganze Verwaltung dieses Bereichs. Diese Tätigkeit wird stets im Rahmen des kommunalen Haushaltsplans ausgeübt, und die wichtigsten finanziellen Entscheidungen werden vom Gemeinderat getroffen.

#### *2. Die Grenzen der allgemeinen (freiwilligen) Zuständigkeit der Gemeinde*

Die Gemeinde entscheidet selbständig über die Handhabung der freiwillig übernommenen Aufgaben.

Im Bereich ihrer allgemeinen Zuständigkeit darf die Gemeinde von privaten Organisationen (Vereinen oder Stiftungen) betriebene gemeinnützige Tätigkeiten (z.B. im sozialen oder kulturellen Bereich) unterstützen. Es handelt sich dabei von Aufgaben, die die Gemeinde auch selbst befugt ist auszuüben. Aber die Handhabung der Aufgaben durch private Vereine oder Stiftungen für die Gemeinde günstiger wird, da auch privates Geld zur Verfügung steht.

Die einzige Begrenzung der allgemeinen Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich aus der räumlichen Abgrenzung der kommunalen Gewalt (das Gebiet der Kommune) und der Stellung der Gemeinde als Verwaltungsbehörde, die über Steuergelder verfügt und deshalb sich nur mit Sachen öffentlicher Interesse beschäftigen darf. Diese Begrenzung der allgemeinen Zuständigkeit der Gemeinde wird aber nur im Fall einer Beschwerde in Frage gestellt.

Jedes Mitglied der Gemeinde (auch der Besitzer eines Grundstücks oder eines Betriebs in der Gemeinde gilt als kommunales Mitglied) hat (als prinzipiell Steuerpflichtiger) das Recht, unabhängig davon ob er selbst betroffen ist, sich über rechtswidrige Entscheidungen des Gemeinderats und des Gemeindevorstands zu beschweren.

In Beschwerdefällen kommt es vor, daß der Bereich der allgemeinen Zuständigkeit der Gemeinde in Frage gestellt wird. Prinzipiell ist es z. B. nicht erlaubt, daß eine Gemeinde Bürgerschaften für private Industrieunternehmen übernimmt. Nur im Notfall (um eine wesentliche Verschlechterung der Beschäftigungslage zu vermeiden) ist eine solche Bürgerschaft zulässig.

Kommunale Zuschüsse an politische Parteien sind ebenso nicht erlaubt wie »außenpolitische« Maßnahmen.

Es gibt eine Reihe von Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes, in denen kom-

munale Entscheidungen aufgehoben wurden, weil die Grenzen der allgemeinen Zuständigkeit der Gemeinde überschritten worden waren.

Der Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der kommunalen Entscheidungen funktioniert zwar nur unvollständig. Wenn sich jedoch niemand über eine Entscheidung des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes beschwert, wird die Entscheidung rechtskräftig auch wenn sie offenbar rechtswidrig wäre.

Zum Beispiel im Falle auch einer unzulässigen Bürgerschaft, die aber wegen mangelnder Beschwerde rechtskräftig geworden ist, muß die Gemeinde für die Schulden haften, wenn das betreffende Unternehmen nicht in der Lage ist, für seine Schulden aufzukommen. In der Praxis hat es mehrere solche Fälle gegeben, und die Verluste der Gemeinden waren beträchtlich.

Die Regierung hatte versucht, in das geltende Gemeindegesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche Bürgerschaften zugunsten privater Unternehmen ausdrücklich untersagt. Der Reichstag hat jedoch den Vorschlag als »den Spielraum der Gemeinden unnötig einschränkend« abgelehnt.

### 3. Die sondergeregelt Aufgaben

Auch im Bereich ihrer sondergeregelt Zuständigkeit wirken die Gemeinden mit beträchtlicher Selbständigkeit. In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber die Bestimmungen der Sondergesetze gelockert, so daß die Gemeinden in sehr selbständig über die Handhabung dieser Aufgaben und auch über die Verwendung der staatlichen Zuschüsse bestimmen können. Die Gesetze geben nur die allgemeinen Richtlinien für die kommunale Tätigkeit und der Staat traut sich auf die Verantwortlichkeit der Kommunen ihre Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen.

Es gibt zwar ein staatlicher Ausschuß, der eine allgemeine Aufsicht ausübt über die Handhabung der pflichtmässigen, vom Staat finanziell unterstützten Aufgaben. Aber diese Behörde hat keine Befugnisse irgendeinige Sanktionen gegenüber die Kommunen zu ergreifen im Fall von mangelhafter Handhabung der Aufgaben (z.B. im Bereich der Sozialhilfe oder Krankenpflege).

Daß kommunale Entscheidungen staatlichen Behörden zu unterstellen sind, kommt heute nur noch ausnahmsweise vor (z.B. bei Planungssachen).

Der sondergeregelt Bereich ist jedoch nicht problemfrei. Durch die staatlichen Zuschüsse soll

die finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinden ausgeglichen werden. Jede Gemeinde sollte imstande sein, ihren Einwohnern zufriedenstellend dienen zu können (z.B. in den Bereichen des Schulunterrichts, der Sozialfürsorge und der Gesundheitspflege). Die staatliche Wohlfahrtspolitik geht davon aus, daß alle Bürger im Wesentlichen gleiche Rechte genießen sollten, ungeachtet des Ortes, an dem sie ansässig sind.

In der Praxis funktioniert diese »Gleichheit« indes weniger gut. Die armen Gemeinden haben große Schwierigkeiten, alle ihre Aufgaben zu erfüllen, da die staatlichen Zuschüsse nicht ausreichen. Es gibt auf der anderen Seite einige reiche südfinnische Gemeinden, die zusätzliche Sozialunterstützungen zu leisten in der Lage sind. Das Niveau der Wohlfahrt variiert also in den verschiedenen Teilen Finnlands. Im großen und ganzen ist es jedoch verhältnismäßig zufriedenstellend.

### 4. Das Recht auf Sozialfürsorge

Eine Frage, die in diesem Zusammenhang gestellt wird, betrifft die Wirksamkeit des Rechtsschutzes des Bürgers im sozialen Bereich. Kann ein Klient der Sozialfürsorge durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht oder durch sonstige Maßnahmen die Gemeinde dazu zwingen, ihm Sozialfürsorge zu leisten, wenn die Behörde seinen Antrag abgelehnt hat, oder kann er sie zwingen, eine bewilligte Beihilfe zu erhöhen?

Prinzipiell hat jeder Bürger einen Anspruch auf ausreichendes Auskommen (Sozialfürsorgegesetz 1982:710 § 30). Der Regierungsbeschluß über die allgemeinen Gründe des Auskommenunterstützes 1993:988 enthält detaillierte Bestimmungen, an denen die Behörden gebunden sind.

Es gibt einige Entscheidungen der provinziellen Verwaltungsgerichte in solchen Sachen, denen zufolge den Beschwerden der Klienten stattgegeben wurde. Aber wenn das Gericht den Anspruch nicht billigt, gibt es keine Möglichkeit, bei dem Obersten Verwaltungsgericht Berufung einzulegen. In solchen Fällen gilt ein Berufungsverbot.

Die Frage der »subjektive Rechte« des Bürgers auf soziale Leistungen der Gemeinde ist in Finnland ein viel diskutiertes Thema. Im Bereich der Schwerbehinderten vertritt das Oberste Verwaltungsgericht (das in solchen Fällen für die Prüfung von Beschwerden zuständig ist) einen klaren positiven Standpunkt. Aber sonst ist die Frage häufig unklar.

In der Praxis hängen die sozialen Rechte somit auch von der finanziellen Lage der Gemeinde ab. Es kommen jedoch keine Fälle von dringender Not vor. Es kommt sogar vor, daß die Gemeinden Schulden aufnehmen, um ihre soziale Pflichten erfüllen zu können (z.B. im Bereich der kommunalen Kindergärten). Das politische Klima in Finnland läßt es also nicht zu, daß die Gemeinden ihre sozialen Pflichten ernstlich vernachlässigen.

### 5. Das öffentliche Gesundheitswesen

In Gesundheitssachen gibt es keine wirksamen Beschwerdemöglichkeiten. Die Ansprüche der Bürger auf kommunale Dienste hängen vom Ermessen der Behörden ab. Andererseits besteht im Gesundheitsbereich ein wirksames staatliches Aufsichtssystem durch die Provinzialverwaltungen und das staatliche Rechtsschutzamt des Gesundheitswesens.

Zu Beginn des Jahres 1995 wurde das gesamte kommunale Gesundheitswesen vier Wochen lang durch einen Streik der Krankenpfleger erschüttert. Die kommunalen Krankenhäuser wurden zum großen Teil geschlossen. Die einzelnen Gemeinden waren völlig hilflos, da die Gehälter in landesweiten Tarifverträgen festgelegt werden. In dieser Lage haben die Staatsbehörden nicht eingegriffen.

Das Recht des Bürgers auf kommunale Krankenpflege, die gesetzmäßig garantiert ist, war nicht wirksam. (In Finnland gibt es nur sehr wenige private Krankenhäuser).

Die Selbstverwaltung der Gemeinden wird also dadurch eingeschränkt, daß die Gehälter des Personals hauptsächlich in zentralen Tarifverträgen festgelegt werden und den Gemeinden nur beschränkte Möglichkeiten gegeben sind, in Einzelfällen individuelle Lösungen zu finden.

### 6. Steuerrecht und finanzielle Selbständigkeit

Die Gemeinden erheben eigene Steuern (die wichtigsten sind die Einkommen- und die Grundstücksteuer). Die Höhe des Einkommensteuers wird vom Gemeinderat frei beschlossen; die Höhe des Grundstücksteuers ist dagegen an vom Staat bestimmten Grenzen gebunden.

Auch über die staatlichen Zuschüsse verfügen die Gemeinden in den meisten Fällen ganz frei. Ausnahme sind jedoch Zuschüsse für Investitionen (z.B. Schulgebäude), wobei die staatlichen

Aufsichtsbehörden genau die Kostenpläne und -Rechnungen prüfen. I Sonst mischt sich der Staat nicht in die kommunalen Entscheidungen ein.

Wenn aber ein Konkurs die Gemeinde droht, greift der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen ein und übernimmt in diesem Fall für einige Zeit die Leitung der Finanzverwaltung. Dies ist jedoch bislang nur sehr selten geschehen.

### 7. Interkommunale Zusammenarbeit

Eine Selbstverwaltung größerer Gebiete als die Gemeinden gibt es nicht.

Dagegen bestehen mehrere Kommunal- oder Zweckverbände (nach der heutigen Terminologie werden sie Gesamtkommunen, finnisch »Kuntayhtymä«, schwedisch »Samkommun« genannt). Einige von ihnen sind sogar mit wichtigen Befugnissen ausgestattet.

Die Behörden der Zweckverbände werden von den Mitgliedsgemeinden gewählt. Die Geldmittel kommen ebenfalls von den Mitgliedern (die in vielen Fällen staatliche Zuschüsse hierfür erhalten). Die Zweckverbände haben eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Es gibt kleine freiwillige Verbände mit zwei oder drei Mitgliedsgemeinden (z.B. für die Verwaltung einer sozialen Pflegeanstalt), aber auch größere Verbände mit mehreren Mitgliedern. Die Gemeinden kooperieren auch in sonstigen Arrangements als durch die Zweckverbände, z.B. aufgrund interkommunaler Verträge.

Nicht alle Zweckverbände sind aus rein kommunaler Initiative geschaffen worden. Die Zugehörigkeit zu bestimmten Verbänden ist für die Gemeinde obligatorisch (z.B. für spezialisierte Krankenpflege, für die Regionalplanung sowie für regionale Entwicklungsarbeit im Hinblick auf die EU). Nicht nur der Tätigkeitsbereich dieser Pflichtverbände ist gesetzmäßig geregelt, sondern die Gemeinden sind vom Staat angewiesen, bestimmten Verbänden mit einem bestimmten räumlichen wie sachlichen Wirkungskreis anzugehören. Die Grenzen der Pflichtverbände werden somit vom Staat genau bestimmt.

Die Zahl der Spezialkrankenhäuserverbände beträgt 21, die der Regional- und Entwicklungsverbände 19.

Die Zweckverbände üben Selbstverwaltungstätigkeiten aus unter Aufsicht der Mitgliedskommunen und gehören somit zum selben Bereich.

### III. SONSTIGE SELBSTVERWALTUNGS- KÖRPERSCHAFTEN

In der Verwaltung wirken außerdem mehrere sonstige Selbstverwaltungskörperschaften, deren Bedeutung indes wesentlich kleiner ist als die der Gemeinden und Gemeindeverbände.

In diesem Zusammenhang sind nur Körperschaften des öffentlichen Rechts interessant. Das bedeutet, daß die privatrechtlichen Vereine (Gesetz 1989:503) außerhalb dieser Darstellung bleiben, auch wenn ihnen eine obrigkeitliche Zuständigkeit verliehen worden ist (z.B. Vereine für den Betrieb von privaten Schulen mit Prüfungsrecht oder von sozialen Anstalten mit Zwangsbefugnissen). Als privatrechtlich werden auch solche Gewerkschaftsverbände angesehen, die dafür zuständig sind, Tarifverträge für die kommunale (staatliche usw.) Beamenschaft zu schließen.

#### 1. Kirchliche Selbstverwaltung

Die wichtigsten Körperschaften des öffentlichen Rechts neben den Gemeinden und den Zweckverbänden sind die zwei »Staatskirchen« Finnlands: die evangelisch-lutherische und die orthodoxe Kirche (beide mit Rechtspersönlichkeit) und ihre Kirchengemeinden (alle mit eigener Rechtspersönlichkeit).

Als Teil des schwedischen Königreichs war Finnland prinzipiell rein evangelisch-lutherisch, obwohl im östlichen Finnland während der ganzen Zeit auch Menschen griechisch-orthodoxen Glaubens lebten. Als Finnland ein Großfürstentum unter dem russischen Kaiser wurde, wurde auch die orthodoxe Kirche, obwohl von Rußland aus verwaltet, in Finnland anerkannt. Danach gibt es sowohl evangelisch-lutherische als auch griechisch-orthodoxe Kirchengemeinden, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisiert sind mit dem Recht, Kirchensteuer zu erheben. Die Verfassungen beider »Staatskirchen« sind gesetzlich angenommen.

Ursprünglich waren die Kirchengemeinden auch für die Lokalverwaltung auf dem Lande und für Teile der Sozial- und Gesundheitsverwaltung in den Städten zuständig. Nachdem im vorigen Jahrhundert eine Trennung der bürgerlichen Gemeinden von den Kirchengemeinden vollzogen wurde, sind bei den Kirchengemeinden hauptsächlich nur kirchliche Verwaltungsangelegenheiten verblieben. Die Kirche sorgt indes (freiwillig) auch für die christliche Erziehung der Kon-

firmanden. (Die Schulen erteilen auch Religionsunterricht). Die kirchliche Diakonie kann als eine Art Sozialfürsorge angesehen werden, die aber im Vergleich mit der obligatorischen kommunalen Sozialfürsorge recht unbedeutend ist.

Die Kirchengemeinden verwalten ihre Gebäude und die Friedhöfe. Die Gehälter der Pfarrer und der übrigen Angestellten werden aus dem kirchlichen Haushalt bezahlt.

Die Grenzen der Kirchengemeinden fallen mit denen der bürgerlichen Gemeinden zusammen, jedoch in der Weise, daß in einer bürgerlichen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden wirken können. Viele Kirchengemeinden sind auch sprachlich aufgeteilt, so daß in ein und demselben Gebiet sowohl finnisch- als schwedischsprachige Kirchengemeinden wirken können, wenn auch mit gemeinsamer Finanzverwaltung.

Da Finnland nach dem Zweiten Weltkrieg die Ostgebiete verloren hat und die orthodoxen Einwohner alle nach Finnland geflüchtet sind, gibt es keine rein territorialen orthodoxen Kirchengemeinden mehr, sondern diese Gemeinden wirken in denselben Gebieten wie die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Die orthodoxen Kirchengemeinden werden jedoch völlig separat von den evangelisch-lutherischen verwaltet.

Als regionale Verwaltungsbehörden in der Finnischen evangelisch-lutherischen Kirche funktionieren die Domkapitel, die staatliche Behörde sind. Auf der zentralen Ebene gibt es die Landessynode, der ebenfalls wichtige gesetzvorbereitende und Verordnungszuständigkeiten zukommen. Die zentrale Kirchenleitung verwaltet den kirchlichen Zentralfonds und hat auch sonstige Finanzverwaltungszuständigkeiten.

Dagegen sind die sog. Freikirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften privatrechtlich organisiert und haben kein Recht, Steuern zu erheben. Sie fallen somit außerhalb des Bereichs der Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts.

#### 2. Sonstige Selbstverwaltung

Alle anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Vergleich zu den obengenannten verhältnismäßig unbedeutend. Das Gesetz setzt lokale Körperschaften für die Straßenverwaltung, die Getreidespeicherung, für die Jagd und Fischerei voraus. Die Rechtsanwälte bilden eine öffentliche Körperschaft unter der Aufsicht des Justizministeriums.

## LITERATUR

Modeen Tore: Om de självständiga offentligrättsliga anstalterna i Finlands förvaltningsorganisation. Åbo Akademi. Åbo 1965.

- The Industrial Policy of the Communes. *Problems in Finnish Local Government* ed.S.Lindman. Åbo 1964.
- Submission and Appeal: Two Means of State Supervision of the Communes in Finland. *International Review of Administrative Sciences* 36 (1970).
- L'administration communale de la Finlande. Åbo Akademi - Åbo 1971.
- Völkerrechtliche Probleme der Åland-Inseln. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 37 (1977).
- Local Government in Finland: Scope and Functions. *Kunnallistieteellinen Aikakauskirja - Finnish Local Government Studies* 9 (1981).
- Les compétences du pouvoir local Finlande. *Annuaire européen d'administration publique* 3 (Paris CNRS 1980).

Modeen Tore - Kalima Kai: The General Competence of the Municipality. Helsinki 1982.

Modeen Tore: Town and Country Planning Law in Finland. *Planning Law in Western Europe* ed. J.F. Garner. N.P. Gravells. Amsterdam 1986.

- Die Entwicklung der Kommunalverwaltung und des Kommunalrechts in den skandinavischen Staaten. Europa Institut - Saarbrücken 1987.
- Le médecin et le droit: aspects de droit administratif Finlandais. *Journées de la Société de droit comparé* Paris 1987.

- Das Recht auf soziale Dienstleistungen nach dem finnischen Sozialfürsorgegesetz. *Europa-Institut. Saarbrücken* 1989.
  - Das Recht auf Dienstleistungen nach dem finnischen Sozialfürsorgegesetz. *Zeitschrift für ausländisches Arbeits- und Sozialrecht* 3. Heidelberg 1989.
  - Le statut de l'Eglise orthodoxe en Finlande. *Pas lus Libertas. Miscellaena in honorem Demetrii S. Constantinopoli. Thessaloniki* 1990.
  - Historische Einführung in das nordische Kommunalrecht. *Kommunalrecht in Europa* (Stadt und Gemeinde 1993:2 Göttingen).
  - Regards sur les collectivités locales en Finlande: la compétence de la commune et son contrôle par l'Etat. *Annuaire des collectivités locales* 1992. Paris 1993.
  - Die Entwicklung der Regionen in Finnland- *Europa Kommunal* 1995:1.
  - Die Åland-Inseln. Beispiele für Volksgruppenschutz in Europa. *Pogrom* 26 Nr 182 (1995).
- Mäenpää Olli: Constitutional Aspects of Local Autonomy in Finland.
- Ryynänen Aimo: Aktuelle Fragen der kommunalen Selbstverwaltung in Finnland. Tampere 1992.
- The Finnish Constitution in Transition Ed. M. Saksliin. Helsinki 1991.
- Sipponen Kauko: How to Manage without regional self-government?: the Case of Finland. *The Finnish Constitution in Transition* Ed. M. Saksliin, Helsinki 1991.
- Vikström John: Neueste Entwicklung im Verhältnis von Staat und Kirche in Finnland. *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 1979. Tübingen.

# PSYKOLOGIA

32. vuosikerta

**julkaisija:**

Suomen psykologinen seura

**tilaushinnat:**

jäsentilaus 220 mk  
 opiskelijat 110 mk  
 (sisältävät jäsenmaksun)  
 muut (Suomi ja Pohjoismaat) 250 mk  
 yhteisöt 300 mk  
 muut maat 300 mk  
 irtonumerot 40 mk

**tilaukset:**

Psykologia-lehti  
 Mariankatu 7C, 00170 Helsinki  
 puh / fax (09) 608 586  
 PS-tili 800017-95442

1997

